

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LII.

Breslau, den 25. December 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

- Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 1489, die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3ten November, enthaltend erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen;
 - = 1490, den Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 26sten November, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Bielefeld, und
 - = 1491, die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11ten December, betreffend die Bestrafung derjenigen Handlungen, wodurch die gerichtliche Pfändung beweglicher Sachen in den Rhein-Provinzen vereitelt wird.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Da nach der in der Gesetzsammlung enthaltenen Allerhöchsten Cabinetts-Ordre vom 11. Juli d. J., der § 94 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 dahin deklarirt worden, daß künftighin die Ausübung des Steinhauer- (Steinmeh-) Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung

No. 90.
Die Prüfung
der Steinhauer
(Steinmeh-) Ge-
werbes als Meister
betr.

zulässig sein soll; so sind über die Prüfung der Steinhauer als Meister von Einem Königl. Hohen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe die nachstehenden Bestimmungen ertheilt und ist hier in Breslau eine Königl. Steinhauer-Prüfungs-Kommission organisirt worden.

Dieses wird hierdurch öffentlich mit der Bestimmung bekannt gemacht, daß von Publikation dieser Verordnung an, kein Steinhauer zu Betreibung dieser Profession als Meister gelangen kann, welcher nicht zuvor die desfallige Prüfung bestanden und das Attest zum Betriebe der Steinhauer-Profession als Meister erhalten haben wird. Diejenigen aber, welche diese Profession bisher als Meister ausgeübt haben, können solche auch fernerhin als Meister betreiben, sie haben sich jedoch unter Beifügung der desfalligen Urteste innerhalb 4 Wochen bei dem betreffenden Königl. Landrathlichen Amte zu melden, unter der Verwarnung, daß wenn sie dieses unterlassen, ihnen für die Folge nicht gestattet werden kann, die Steinhauer-Profession als Meister zu betreiben.

Die Königl. Landrathlichen Aemter haben uns übrigens in 6 Wochen ein namentliches Verzeichniß mit Angabe des Wohnortes, der im Kreise befindlichen Steinhauer-Meister einzusenden.

Breslau, den 12. December 1833.

I.

B e s t i m m u n g e n

zur Prüfung der Steinhauer (Steinmeger) als Meister.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. Juli d. J. der § 94 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. December 1811 dahin declarirt worden;

daß künftig hin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig sein soll, wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Ein jeder Steinhauer (Steinmeger, Steinseher) welcher sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befassen will, muß seine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §§ angeordneten Prüfung darthun, und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifications-Attest nach Vorschrift des § 15 erlangt hat. Die Verbindlichkeit sich dieser Prüfung zu unterwerfen, besteht jedoch nur für diejenigen, welche seit Publikation der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Juli d. J. den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen.

Auch sind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, sondern in Steinbrüchen oder Werkstätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden eine Prüfung zu bestehen.

Durch diese Vorschrift in Betreff der Prüfung wird in den sonstigen Bestimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Steinhauer-, (Steinmeh-, Steinseher-) Gewerbe bestehen, nichts geändert.

§ 2. Zur Prüfung ist jeder zuzulassen, der sich ausweisen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktisch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von der Polizei-Behörde seines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beschäftigung vorzulegenden Zeugnisse, bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Kommission überlassen, in wie weit dieselben für zuverlässig und zulänglich zu erachten seien.

§ 3. Jede Prüfungs-Kommission wird bestehen aus:

- 1) dem Polizei-Dirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts;
- 2) einem oder zweien Baubeamten;
- 3) zweien oder dreien Steinhauer-Meistern, d. h. solchen Steinhauern, welche, sie seien zünftig oder nicht, sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken beschäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Gegenwart des von der Polizei-Behörde deputirten Mitgliedes oder dessen Stellvertreters, wenigstens eines Bau-Beamten, und zweier Meister erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommissionen niedergesetzt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§ 4. Das Gesuch um Prüfung wird schriftlich unter Einsendung des Lebenslaufs und der nach § 2 erforderlichen Atteste bei der Kommission angebracht, bei welcher der Bittsteller, nach der ihm zustehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünscht, und circulirt bei den Mitgliedern der Kommission; der Bittsteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden muß, in möglichst kurzer Frist zu einem Tentamen vorgeladen.

§ 5. Im Tentamen überzeugt die Kommission sich zuvörderst davon, ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit schreiben, mündlich und schriftlich sich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und so viel zeichnen kann,

daß die Lösung der Probe-Aufgaben auch hierin von ihm zu erwarten sey. Findet bis dahin sich keine Veranlassung, das Tentamen abzubrechen, so wird dasselbe schriftlich und mündlich fortgesetzt und über folgende Materien ausgedehnt.

- a) Zeichnen der beim Land- und Brücken-Bau vorkommenden Böden nach gegebenen Bedingungen, sowohl solcher, welche aus mehreren Kreisstücken zusammengesetzt sind, als elliptischer, parabolischer und hyperbolischer, imgleichen der Schnecken-Linie, der Verjüngungslinie bei Säulen;

Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieser Linien auf den Reißboden.

- b) Zeichnen einzelner Körper und Gebäude-Theile nach der Projektion auf gegebene Ebenen;
- c) Berechnen des Inhalts und der Begrenzungs-Flächen prismatischer, pyramidalischer, cylindrischer, konischer und sphärischer, imgleichen solcher Körper, welche aus den genannten zusammengesetzt sind, wobei darauf zu sehen ist, daß die Berechnung ohne Reduktion der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verschiedener Einheiten für Flächen und Körper ausgeführt werde,
(also Berechnen nach Quadrat-Fuß, Riemen und Quadrat-Zollen, nach Kubik-, Schacht- und Balkair-Fuß zc.)

- d) Kenntniß von dem verschiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmeh- Arbeit und von den Eigenschaften und dem Verhalten desselben unter verschiedenen Umständen, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Nässe; von den Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und dem Versetzen von Werkstücken aus geschichteten Felsarten auf die ursprüngliche Lage der Steine zu nehmen sind, von den Fehlern einzelner Werkstücke aus sonst gutem Gestein und den Mitteln diese Fehler zu entdecken und sie unschädlich zu machen, von der Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials.

Zu zweckentsprechender Prüfung in dieser Materie wird bei jeder Kommission durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Kosten-Aufwand eine kleine Sammlung von Handstücken der verschiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen und nach und nach zu vervollständigen sein.

- e) Erklärung der bei der Arbeit des Steinmehens vorkommenden Kunstausdrücke wobei wenigstens nach und nach dahin zu wirken ist, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden und die Terminologie guter Schriftsteller im technischen Fache immer allgemeiner beobachtet werde.

Erklärung der in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden Benennungen, ingleichen der Bau-Verzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

- f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine, bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren mit Rücksicht auf die Textur der Felsarten, ingleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Versehen, Verklammern und Vergießen der Werkstücke.

- g) Kenntniß von den bei allen diesen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüsten und Maschinen, Schätzung des Effectes der letzteren im Verhältnisse zu der zu verwendenden Kraft und deren Geschwindigkeit.

§ 6. Die schriftlichen Aufgaben und deren Lösung, so wie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt sind, werden von dem Examinanden und den Kommissions-Mitgliedern unterschrieben, zu den Acten genommen und in einem Protokolle beurtheilt, welches sich auch über das Ergebnis des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntnisse in den § 5 genannten einzelnen Materien enthält.

§ 7. Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beschluß der sachverständigen Mitglieder, günstig aus, so werden dem Examinanden Probe-Aufgaben zur Bearbeitung unter specieller Aufsicht eines zur Kommission gehörenden Meisters und Mitaufsicht der Bau-Beamten zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt und erklärt Examinand nicht selbst zu Protokoll, daß er von seinem Vorhaben vorläufig abstehe, so ist an die vorgesezte Regierung zu berichten, welche entscheiden wird: ob die Prüfung einzustellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzusetzen sei. Hatten sämtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen schon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntnisse ein weiteres Verfahren zwecklos sein werde, so wird dies dem Examinanden schriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letzten Falle nur der Recurs an die betreffende Regierung.

§ 8. Wenn aus dem nach § 4 eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige oder in Gegenständen der Steinmetz-Arbeit bedeutende Gebäude gesehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bau-Handwerks-Schule besucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit und mit Erfolg geschehen sei, soll die Benützung dieser Bildungs-Mittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden sein sollte, ihn zurück zu weisen.

§ 9. Bei Bestimmung der Probearbeiten ist genau zu unterscheiden, was Sache des Baumeisters und des Werkmeisters ist.

Vom letztern kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulen-Gänge, der Entwurf großer Brücken u. s. w. verlangt werden, eben so wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derselben auf den Schönheitsinn des Beschauers hervorbringen soll. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeisters auch die schwierigeren Arbeiten seines Handwerks auszuführen versteht, als:

- die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß, mit Kanälen, auch Kapital,
- die Bearbeitung und Verbindung von Säulen-Gebälken mit Gesimsen bei beträchtlicher Säulenweite, sowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkstücken, deren Anwendung die Construction scheltrechter Böden unvermeidlich macht,
- die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch solcher, welche frei sich selbst tragen,
- die Ueberwölbung von Räumen verschiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verschiedenem Profile,
- die Verbindung solcher Gewölbe, welche sich schneiden, als Tonnen-Gewölbe unter sich und mit Kuppel-Gewölben,
- die Construction von Böden, deren Grundfläche ein verschobenes Viereck oder ein Trapez ist, ingleichen von Brücken-Böden großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach sind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch solche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerst seltenen Fällen vorkommen und nur vom Eigensinne erfunden zu werden pflegen.

Für die Ausführung ungewöhnlich schwieriger Arbeiten wird man sich nach Meistern umsehen können, die anderweitig schon bewiesen haben, daß sie solchen Arbeiten gewachsen sind. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Meister dergleichen zu fertigen verstehe.

§ 10. Die Probearbeiten bestehen aus:

- a) einer Zeichnung nach der Ansicht und nach verschiedenen horizontalen und verticalen Durchschnitten des gewählten Gegenstandes;

- b) einem Modell in Gips oder leicht zu bearbeitendem Stein, denselben Gegenstand darstellend, mit Bezeichnung des Fugenschnitts, imgleichen von einzelnen Theilen desselben nach größerm Maaßstabe, der angemessen bestimmt wird,
- c) einem Anschläge zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältnissen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preisen für Einheiten des Flächen- und Körper-Maaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinen Maaße berechnet werden muß.

§ 11. Die Anfertigung der Probe-Arbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den aufsichtsführenden Kommissions-Mitgliedern unter denselben bescheinigt, das Modell im Local der Kommission aufgestellt, der Anschlag und die Zeichnung circuliren bei sämtlichen Mitgliedern, deren schriftliche Erinnerungen in einer Konferenz erwogen werden, und in dieser wird nach den Bestimmungen § 7 beschlossen: ob die mündliche und schriftliche Prüfung statt finden könne, oder Verbesserung und Bervollständigung der Probe-Arbeiten zu verlangen sey; im erstern Falle auch ein naher Termin angesetzt.

§ 12. Die Prüfung hat zum Haupt-Gegenstände die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmeh-Arbeit im Land-, Brücken- und Wasser-Bau, von der Art und Weise des Austragens der Lehrbretter bei verschiedenen Wölbungen, bei steinernen Gebälken und Gesimsen, bei Treppen, von der Bekleidung solcher Mauern, welche aus Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Haussteinen; von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmeh-Arbeit.

Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen bestanden ist, jedoch in einigen der § 5 genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforscht werden, mit welchem Erfolge er bemüht gewesen ist, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen seine Probe-Arbeiten ihm vorgehalten und es wird ihm überlassen, diese Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbessern.

Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie des § 6 und 7 verfahren und entschieden: ob dem Geprüften ein Meisterbau aufzugeben sey.

§ 13. Wenn die Kommission einen solchen Bau nicht bestimmt, ist es Sache des angehenden Meisters, denselben zu ermitteln und vorzuschlagen. In diesem Falle erwägt die Kommission die Angemessenheit des Vorschlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlassung geben, den Geprüften von dem Meisterbaue zu dispensiren, sondern nur ihn damit an eine andere Kommission zu verweisen. In dergleichen Fällen ist an die vorgesezte Regierung zu berichten, auf deren Ersuchen die Kommission, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden soll, zur Beaufsichtigung und Beurtheilung desselben von der betreffenden Regierung angewiesen werden wird.

§ 14. Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine scheinrechte oder Bogen-Wölbung in Hausteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe oder aber eine Säulenstellung vorkommt.

Neubaue oder bedeutende Wiederherstellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeister benützt werden.

§ 15. Bei Ausführung des Meisterstücks führt ein zur Kommission gehörender Meister die Aufsicht, und überzeugt sich, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Arbeiten selbst leitet, und nur mit Hülfe von Gesellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommissions-Mitglieder unterstützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Besichtigung desselben durch die ganze Kommission abgehalten, die etwaigen Mängel werden dem Stückmeister bemerklich gemacht und es wird dessen Erklärung darüber zu Protokoll genommen.

Bei einer Entfernung des Meisterbaues von mehr als einer Meile vom Sitze der Kommission wird die Beaufsichtigung während der Ausführung dem königlichen Landbau-Beamten des Bezirkes unentgeltlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von 2 Mitgliedern der Kommission besorgt, von welchen das eine ein königlicher Bau-Beamter sein muß. Das andere Mitglied und der Bau-Beamte, Letzterer insofern der Meisterbau außerhalb seines Bezirkes liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Fall der Geprüfte nach dem Urtheile der königlichen Regierung sie zu entrichten vermögend ist.

Nachdem die Besichtigung stattgefunden hat, wird von der Kommission, unter Einsendung der Acten, an die Regierung gutachtlich berichtet, und von dieser entweder das Qualifications-Attest ausgestellt oder die Vervollständigung der Prüfung verfügt. In dem Atteste ist nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommission und dem Ermessen der Bauräthe genau auszudrücken: in welchen Materien der Geprüfte sich mehr oder weniger unterrichtet oder geschickt bewiesen hat. Bedingte Fähigkeits-Zeugnisse zu erteilen ist nicht verstatet.

§. 16. Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte fünf Thaler Gebühren, welche sogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erst nach Besichtigung des Meister-

baus, oder nach Einstellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommission nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen zu vertheilen sind. Außerdem sind, in dem § 15 angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten.

Berlin den 14. August 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe- Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz
(gez.) Beuth.

Instruction

nach welcher in sämtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe selbstständig betreiben wollen, erfolgen soll.

Höherem Befehle zu Folge, wird die nachstehende, nur allein für die dortige Haupt- und Residenz-Stadt geltende Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin hiermit zur Kenntniß der Polizei-Behörde und des Publikums gebracht.

Breslau, den 17. December 1833.

I.

Bekanntmachung.

In Bezug auf das hiesige Gesindewesen, ist unter dem 27. September d. J. von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei Folgendes bestimmt worden:

- 1) den zum Gesindedienst von außerhalb hier eintreffenden Individuen soll ein Aufenthalt hieselbst nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend über ihre Personlichkeit, so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, § 5, und folgende, ihrer Vermietung nichts entgegen steht, ausgewiesen und ihre gute Führung in den drei letzten Jahren außer Zweifel gesetzt haben; diejenigen unter ihnen, welche diesen Forderungen nicht genügen, sollen zur sofortigen Wiederabreise angehalten, nöthigenfalls aufgehoben und fortgeschafft werden, und ein gleiches Verfahren soll gegen die zur Vermietung zugelassenen Individuen eintreten, insofern sie nicht innerhalb acht Tagen ein wirkliches Dienst-Unterkommen erlangt haben.
- 2) Die dem hiesigen Orte nicht angehörenden, aber bereits in hiesigen Diensten gestandenen Diensthoten, welche länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben,

sollen zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit dies verhindert, oder sie auf eine zulässige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen. Hiernach bedarf es nun zwar ferner nicht mehr der ausdrücklichen Hierherberufung durch eine Dienst-Herrschaft und es wird in dieser Beziehung das Publikandum vom 6. September 1831, hierdurch aufgehoben, es ist dagegen aber um so unerlässlicher, daß diejenigen Individuen, welche hier in Dienste zu treten beabsichtigen, die obigen Bestimmungen sorgfältig erwägen, um sich nicht der Zurückweisung, Aufhebung oder Fortschaffung auszusetzen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß als gehörige Legitimations-Dokumente nur solche Gesinde-Entlassungs-Scheine gelten können, in welchen die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird und denen die obrigkeitliche Beglaubigung nicht abgeht, so wie in Bezug auf diejenigen Personen, die noch nicht gedient haben, oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, nur solche ihre gute Führung bescheinigende Zeugnisse eine vollständige Gültigkeit haben können, die obrigkeitlich auszufertigt oder beglaubigt sind. Es steht zu erwarten, daß Seitens des hiesigen Publikums die jetzt angeordneten mit dem 1. Januar künftigen Jahres in volle Wirksamkeit tretenden Maßregeln die ver. itwilligste Unterstützung finden und, daß namentlich diejenigen Einwohner, welche sich Dienstboten von außerhalb hierher kommen lassen, oder welche auswärtige Verwandte bei sich aufnehmen, um ihnen ein Dienstunterkommen hier selbst zu ermitteln, dafür sorgen werden, daß solche Personen schon bei ihrem Eintreffen mit den erforderlichen Ausweisen vollständig versehen sind.

Berlin, den 28. October 1833.

Königl. Polizey-Präsidium.

(gez.) Gerlach.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Studiosus der Theologie, Schkefinger, zu erlauben, den Namen Sebald anzunehmen und von nun an führen zu dürfen.

Breslau, den 12. December 1833.

I.

Breslau

WOJEWÓDZKA BIBLIOTEKA PUBLICZNA
im. Emanuela Smolki w Opolu

nr. in. *Amts-Blatt*

Sech Register

BYO

9. 1833